

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.12.2005 in Mainz gem. § 14
Abs.1 Nr. 6 des Ingenieurkammergesetzes vom 21. Dezember 1978, zuletzt
geändert am 8. März 2000

§ 1 Mitgliederversammlung

Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Präsident schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der eingereichten, zulässigen Anträge ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung übersandt werden. Maßgebend ist der Poststempel oder ein entsprechender anderer auch elektronischer Einlieferungsnachweis.

§ 2 Tagesordnung (TO)

(1) Der Präsident stellt die Tagesordnung auf. Anträge von Mitgliedern, sind in der Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie

1. mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zugeleitet worden und
2. von der Geschäftsstelle auf rechtliche Zulässigkeit geprüft worden sind und diese festgestellt wurde.

(2) Änderungen der Tagesordnung und die Behandlung von in der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 Versammlungsleitung

(1) Der Präsident oder ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Während der Wahl des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

(2) Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Auf Antrag sind wörtliche Formulierungen in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Anwesenheit der Öffentlichkeit oder bestimmter Personen kann aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Der Versammlungsleiter oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit wieder ausschließen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zum Ablauf der Mitgliederversammlung (Geschäftsordnung) können jederzeit eingebracht werden. Sie werden durch gleichzeitiges Heben beider Hände oder durch Zuruf eingebracht. Sie werden unverzüglich behandelt.

(2) Die Abstimmung erfolgt, nachdem je ein Redner dafür oder dagegen geredet hat.

(3) Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

§ 5 Wortmeldungen

(1) Die Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der Vertreter der Aufsichtsbehörde müssen jederzeit gehört werden.

§ 6 Diskussion

(1) Die Diskussion wird von der Versammlungsleitung geleitet. Die Begrenzung der Redezeit bedarf eines Antrags zur GO.

(2) Die Diskussion endet:

1. wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt;
2. nach Annahme eines GO-Antrags auf Schluss der Rednerliste, nachdem die letzte Wortmeldung auf der Rednerliste beendet ist;
3. unmittelbar nach Annahme eines GO- Antrags auf Schluss der Debatte.

§ 7 Abstimmung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz stellt vor der Versammlung und während der Versammlung die aktuelle Zahl der Stimmberechtigten fest.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Versammlungsleitung stellt das Ende der Diskussion und den Beginn der Abstimmung fest. Hiernach ist keine Wortmeldung mehr zulässig. Vor der Abstimmung wird der Wortlaut des Antrags nochmals verlesen.

(4) Über den weitestgehenden Antrag muss zuerst abgestimmt werden. Die Entscheidung darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft die Versammlungsleitung.

(5) Auf Wunsch des Antragstellers oder der Mehrheit der Stimmberechtigten wird über den Antrag in Teilen abgestimmt.

(6) Einmal behandelte Anträge können während der gleichen Mitgliederversammlung nicht erneut zur Abstimmung gestellt werden.

(7) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kammermitglieder gefasst, sofern das IngKammG, die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(8) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds statt.

(9) Die Wahlordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gilt unbeschadet der Regelungen dieser Geschäftsordnung.

InKrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung tritt nach Kenntnissgabe an die Aufsichtsbehörde und nach Veröffentlichung im Deutschen Ingenieurblatt – Regionalausgabe Rheinland-Pfalz - in Kraft:

Mainz, 13. Januar 2006

Dr.-Ing. Hubert Verheyen
Präsident